

**Rektoratsbeschluss vom 15.06.2021**

**Übersicht**

<b>Studiengang:</b>	Masterstudiengang Architektur
<b>Studiendekan:</b>	Prof. Dr. Frank Schüler
<b>Fakultät:</b>	Architektur und Sozialwissenschaften
<b>Abschluss:</b>	Master of Arts (M.A.)
<b>Studienform:</b>	Vollzeit
<b>Regelstudienzeit (in Semestern):</b>	4 Semester (Vollzeit)
<b>Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte:</b>	120
<b>Aufnahme des Studienbetriebs:</b>	1992 Diplom-Studiengang Architektur WS 2008/2009 Master-Studiengang Architektur
<b>Immatrikulierte Studierende:</b>	122
<b>Alumni in den letzten fünf Jahren:</b>	207
<b>Anlass der Akkreditierung:</b>	X Neues Akkreditierungsverfahren bei bestehendem Studiengang O Überprüfung (nach 8 Jahren) O Wesentlich geänderter Studiengang O Wunsch der Fakultät O _____
<b>Mitglieder der Rektoratskommission Akkreditierung (RKA):</b> <i>* ohne Stimmrecht</i>	Prof.in Dr.in Annett Bierer (FWW) Prof. Dr. Lutz Engisch (FIM) Sabine Giese (StuRa) Prof. Dr. Axel Klarmann (FDIT) Lea Kunz (StuRa) Prof. Dr. Jochen Merker (MNZ) Prof. Dr. Lutz Nietner (FB) Prof. Ulrich Vetter (FAS)* Prof. Dr. Dr. Markus Walz (FIM) Prof. Dr. Steffen Winkler (FING)
<b>Verfahrenssprecher:</b>	Prof. Dr. Dr. Markus Walz
<b>Die RKA empfiehlt:</b>	O den Studiengang ohne Auflagen zu akkreditieren X den Studiengang mit Auflagen zu akkreditieren O den Studiengang nicht zu akkreditieren
<b>Dokumentation der Beschlussfähigkeit und der Stimmverhältnisse:</b>	<i>siehe:</i> . Beschluss der Rektoratskommission Akkreditierung

### **Kurzprofil des Studiengangs**

*(Selbstbeschreibung der Studiengangsleitung)*

Der Studiengang vermittelt generalistisches Wissen, das Basiskenntnisse aus allen relevanten Teildisziplinen integriert, damit die Studierenden und späteren Architektinnen und Architekten zur interdisziplinären Arbeit an komplexen Aufgaben befähigt werden. „Nur solche universalen Kenntnisse und Interessen lassen eine Architektur denkbar werden, die den globalen Herausforderungen wie Migration, demographischer Wandel und Klimawandel gerecht wird und die im regionalen und städtischen Kontext eine Mischung aus sozialer und ethnischer Vielfalt, aus atmosphärischer Dichte und historischer Authentizität schafft.“ (Thesen des 1. BDA-Hochschultags der Architektur, 2014) Dabei gilt es auch, eine Haltung auszubilden, indem die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen architektonischen Positionen stattfindet und die Studierenden befähigt mit einem kritischen Reflexionsvermögen über die eigene Arbeit, Architektur in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt zu konzipieren.

Die Architekturausbildung basiert nach wie vor auf einigen wesentlichen Prinzipien wie das Lesen, Interpretieren und Integrieren des Topos, das analytische Weiterdenken des Typus sowie das Entwickeln einer Tektonik aus Konstruktion und Fügung. Das Vermitteln des komplexen Gesamtsystems von Gebäuden und Stadt ist essenzieller Inhalt der Grundlagenfächer. „Das Medium der Architektur ist der gebaute architektonische Raum. Damit wird Raum zum zentralen Element der Ausbildung für Architekten. Die Entwurfslehre ist dafür das zentrale didaktische Element.“ (Thesen des 3. BDA-Hochschultags der Architektur, 2017)

Das Ziel der Architekturlehre an der HTWK Leipzig ist dabei nicht auf eine fachspezifische Vorbereitung auf das Entwerfen im Bereich von Normen und Standards, von Verordnungen und Auflagen zu reduzieren, sondern die Entwurfslehre lässt die Option für das Experimentelle zu. In der Architekturlehre stehen Ansätze im Zentrum, die den Studierenden ein Verständnis von Raum, das Bewusstsein für die Wirkung von Architektur und praktische Mittel für deren Erzeugung vermitteln; dies kann später im Abgleich mit der beruflichen Praxis zum Gradmesser für das eigene Arbeiten werden.

Die Qualifikationsziele stehen mit den Erwerbs- und Abschlussperspektiven für Alumni in Beziehung und befähigen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, zur Persönlichkeitsentwicklung, zum gesellschaftlichen Engagement und zum lebenslangen Lernen.

Auslandsaufenthalte werden gefördert durch qualifizierte Beratung der Fakultätsbeauftragte und dem Akademischen Auslandsamt und nach Möglichkeit auch durch Anerkennung von Leistung durch den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden unterstützt. Es bestehen zahlreiche Kooperationen mit Hochschulen im Ausland.

Ein englischsprachiges Angebot einzelner Module wird seit geraumer Zeit diskutiert.

### **Bewertung durch externe Expertinnen und Experten**

Zur Einbindung externer Expertise in die Studiengangentwicklung haben die Studiengangverantwortlichen einen Fachbeirat gegründet. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertreterinnen der Wissenschaft, Professorin Stephanie Kaindl und Professorin Angela Mensing-de Jong, einem Vertreter der Berufspraxis, Justus von Hantelmann, sowie der Studentin Charlotte Flügger zusammen.

Die Mitglieder des Fachbeirates haben im Oktober 2020 ein schriftliches Feedback eingereicht und den von der HTWK Leipzig bereitgestellten Fragenkatalog genutzt. Dem vorausgehend fand eine Besprechung des Fachbeirates und der Studiengangverantwortlichen vor Ort statt.

Die Bewertungen der Fachbeiratsmitglieder flossen in die Bewertung des Studiengangs durch die Rektorskommission Akkreditierung ein.

Zusammenfassende Bewertung der externen Expertinnen und Experten:

Die Nachfrage nach den Studienplätzen war in den vergangenen Jahren sehr beständig. Da es sich um den einzigen Architektur-Studienort an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit einem Bachelor- und Masterangebot in Sachsen handelt, wird die Nachfrage nach Einschätzung der Expertinnen und Experten konstant bleiben. Dies treffe nach Meinung der Expertinnen und Experten auch auf Bacheloralumnae und -alumni der Architektur aus anderen Bundesländern zu.

Die Expertinnen und Experten halten fest, dass die Nachfrage nach Alumnae und Alumni aus der Fachrichtung Architektur hoch ist, auch wenn diese Sachlage mit der anhaltenden, aber nicht zwingend so sich fortentwickelnden Konjunktur des Bausektors zusammenhängt.

Das Studienangebot umfasst neben der Vertiefung der im Bachelorstudium behandelten berufsspezifischen Grundlagen auch übergreifende Angebote. Intensivwochen bieten die Möglichkeit außerhalb der Hochschule tätig zu werden. Die interdisziplinär aufgestellte Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften fördert weitere Ansätze für gesellschaftliches Engagement. Nach Auffassung der Expertinnen und Experten ist das Studienangebot einerseits breit (verschiedene Planungsstrategien etc.), andererseits spezifisch auf bestimmte Schwerpunkte zugeschnitten wie z.B. das Forschungsmodul oder Digital Architectural Manufacturing. Der Studienplan setzt die im Bachelor erworbenen Fähigkeiten voraus und bietet Wahlmöglichkeiten mit spezifischen Schwerpunktsetzungen. Zudem greife das Lehrangebot Themenstellungen aus dem aktuellen fachlichen Diskurs auf. Die geforderten Studienleistungen fördern mit Ihrer Erbringung den einschlägigen Erkenntnisgewinn und erweitern die fachlichen Kompetenzen der Studierenden in angemessener Weise.

Durch Evaluationen, sowie die gute Vernetzung zwischen studentischer Vertretung und dem Lehrpersonal ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs gewährleistet. Darüber hinaus unterstützen die offenen Atelierlandschaften den Zusammenhalt und die semesterübergreifende Vernetzung.

In den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen wurde deutlich, dass aufgrund der überschaubaren Anzahl der Studierenden, aber auch der räumlichen Situation der offenen Ateliers ein sehr enger Kontakt und reger Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden herrscht.

**Bewertung durch die Rektorskommission Akkreditierung – Formale Kriterien**

● vollständig erfüllt   
 ● teilweise erfüllt   
 ● nicht erfüllt   
 ● nicht relevant

*Die Hinweise zur Umsetzung sind als kollegiale Anregung zu verstehen.*

<b>Studiengangsverantwortung</b>	01.	<span style="color: green;">●</span>
<i>Bewertung:</i> Für den Studiengang ist der Studiendekan Prof. Schüler verantwortlich.		
<i>Vorschlag:</i> ---		
<b>Studienstruktur und Studiendauer</b>	02.	<span style="color: green;">●</span>
<i>Bewertung:</i> Der Studiengang ist im System gestufter Studiengänge ein anwendungsorientiert konsekutiver Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern in Vollzeit.		
<i>Vorschlag:</i> ---		
<b>Studiengangsprofil</b>	03.	<span style="color: green;">●</span>
<i>Bewertung:</i> Das Profil des Masterstudiengangs ist anwendungsorientiert. Der Masterstudiengang schließt mit einem Mastermodul ab (Modul MA 410, 30 ETCS-Leistungspunkte). Das Modul besteht aus der Masterarbeit (Bearbeitungszeitraum 16 Wochen 20 ECTS-Leistungspunkte), einem Seminar (Vertiefung angewandt-wissenschaftlichen Arbeitens, 5 ECTS-Leistungspunkte) und einem Kolloquium (max. 60 Minuten, 5 ECTS-Leistungspunkte).		
<i>Vorschlag:</i> ---		
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	04.	<span style="color: green;">●</span>
<i>Bewertung:</i> In der Studienordnung §3 sind die Zugangs- und Zulassungskriterien dargelegt. Es findet im Besonderen eine Eignungsfeststellung statt, die die künstlerisch-gestalterische Befähigung der Bewerberin, des Bewerbers prüft (Studienordnung §3, 4). Der unverständliche Zusatz „mit einer empfohlenen Gesamtnote von 2,3 oder besser“ wird redaktionell überarbeitet (Aussage Studiengangverantwortliche). Zudem wird ein Vorpraktikum aufgeführt. Das Vorpraktikum besteht aus zwei Teilen und dauert insgesamt 18 Wochen: Büropraktikum (12 Wochen) und Baupraktikum (6 Wochen). Im Gespräch wird erläutert, dass die Praktika in Teilen abgelegt werden können. Das Baupraktikum könne auch bereits im bzw. vor dem Bachelor-Studium absolviert werden. Das Büropraktikum sollte spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit absolviert worden sein. Nach Einschätzung des Fachbeirats hat der Beruf starke konjunkturelle Schwankungen; das Vorpraktikum mag deswegen zz. kein Problem sein, wenn viele Studierende einen Nebenjob in Architekturbüros ausüben. Die Realisierbarkeit in einer konjunkturellen Flaute wäre aber genauso zu betrachten. Die Studiengangsverantwortlichen bestätigen, dass die Praktika seit Einführung der Architektur-Studiengänge an der HTWK, also seit 1992, trotz unterschiedlicher Konjunkturen jeweils absolviert werden konnten.		
<i>Vorschlag:</i> ---		

---

**Übergänge zwischen Studienangeboten**

05.



*Bewertung:* Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte. Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Architektur können den vorliegenden Masterstudiengang studieren.

*Vorschlag:* ---

---

---

**Abschluss und Abschlussbezeichnungen**

06.



*Bewertung:* Der Studiengang schließt mit dem Master of Arts (M.A.) ab. Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

*Vorschlag:* ---

---

---

**Modularisierung**

07.



*Bewertung:* Der Studiengang ist in Module gegliedert. Sowohl die Pflicht- als auch die Wahlpflichtmodule schließen in einem Semester ab. Die Studienordnung enthält einen empfohlenen Studienverlaufsplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

Jedes Modul schließt mit einer Lernzielüberprüfung ab. Lediglich im Modul „Kultur und Wissenschaft“ gibt die Modulbeschreibung die in der Prüfungsordnung nicht definierte Prüfungsform „LS“ an, im Prüfungsplan steht stattdessen „TB“, was nur in den Fußnoten des Prüfungsplans als „Prüfung Teilnahmebescheinigung“ erläutert wird. Inwiefern eine Teilnahmebescheinigung eine Prüfung darstellen kann, geht aus der Prüfungsordnung nicht hervor. Die Wichtung mit 0 % lässt annehmen, dass keine Prüfungsleistung erbracht wird. Es findet eine Exkursion statt (Intensivwoche).

Das Kriterium, dass pro Modul i. d. R. nur eine Prüfung vorgesehen ist, wird nicht ganz erfüllt. Die Pflichtmodule „Stegreifentwerfen“, „Kultur und Wissenschaft“, „Mastermodul“ schließen mit mehr als einer Prüfung ab. Eine Begründung ist (noch) nicht eingereicht. Der besondere, in sich begrenzte Charakter mehrerer Stegreif-Entwürfe erscheint aus sich heraus plausibel. Die Kombination mehrerer Prüfungen im Mastermodul ist hochschulweit üblich; im vorliegenden Fall beziehen sich alle Prüfungen auf 5 Leistungspunkte oder deren Vielfaches.

Bezogen auf das Kriterium, dass Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen definiert sind, kann festgehalten werden, dass hier Nachholbedarf besteht. Die Module „Entwerfen I, II, III“ suggerieren aufgrund der Modultitel eine zeitliche Abfolge, die offensichtlich gar nicht beabsichtigt ist, da keine Voraussetzungen für das jeweils in der Nummerierung nächste Modul vorgesehen sind. Die Modulbeschreibungen (v.a. Punkt Lehrinhalte) sind zudem gleichlautend und lassen keinen Schluss auf die inhaltliche Abtrennung der Module zu. Die Modulbeschreibung 120 ist mit „Stegreifentwerfen II“ überschrieben, obwohl es laut Studienablaufplan kein Modul dieses Namens mit römischer Eins gibt. Im Wahlpflichtbereich stehen „Baukonstruktion IV“ und

---

---

„Baukonstruktion V“ zur Wahl, ohne dass die kleineren Zählungen angeboten würden.

Die Module sind in Modulux abgebildet. Einige Angaben (Lehr- und Lernformen, Lehrressourcen) fehlen. Zudem sind bei der Angabe der Modulverantwortung teilweise „Alle Lehrende“ angegeben (siehe Auflage 6, Punkt 18 Studiengangskonzept). In den Modulbeschreibungen „Stegreifentwerfen II“, „Kultur und Wissenschaft“ und „Mastermodul“ ist von „ungenügenden Prüfungsleistungen“ die Rede, die in der Prüfungsordnung nicht definiert werden.

---

**Vorschlag:** **Auflage 1:** Die Prüfungsform-Abkürzungen „LS“ und „TB“ sind in den Textteil der Prüfungsordnung mit Erläuterung aufzunehmen oder zu löschen.  
**Auflage 2:** Das Modul „Kultur und Wissenschaft“ weist mehrere Prüfungsleistungen auf. Der Studien- und Prüfungsplan ist derart zu gestalten, dass jedes Modul i.d.R. mit einer Prüfung abschließt. Abweichungen sind zu begründen.  
**Auflage 3:** Die Modulbeschreibungen von „Entwerfen I, II, III“, „Stegreifentwerfen II“, Baukonstruktion IV, V“ sind so zu überarbeiten, dass die Modultitel zu den Modulinhalten passen. Die Module müssen voneinander abgetrennte Lernziele und Qualifikationsziele aufweisen. Insgesamt müssen alle Modulbezeichnungen verdeutlichen, dass die Studieninhalte thematisch abgegrenzt und inhaltlich kohärent sind.

---

---

### **Leistungspunktesystem**

08.



**Bewertung:** Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte angemessene Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die 5 ECTS-Leistungspunkte werden mit 150 Stunden Arbeitslast angegeben, die 10 ECTS-Leistungspunkte mit 300 Stunden Arbeitslast. Jedes Semester ist mit 30 ECTS-Leistungspunkten angegeben (siehe Studienverlaufsplan). In der Studienordnung ist festgelegt, dass einem ECTS-Leistungspunkt 30 Zeitstunden zugrunde liegen. Der Masterstudienplan umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Für das Erreichen des Masterabschlusses insgesamt – d.h. unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – sind 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich.

Eine CNW-Berechnung liegt vor. Das Ergebnis entspricht dem geforderten Korridor der Kapazitätsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte. Die Modulbeschreibung des Mastermoduls und § 17 Prüfungsordnung bedürfen grundlegender Überarbeitung, um zu einer schlüssigen Darstellung zu gelangen: Die Masterarbeit ist im Kopf der Modulbeschreibung mit 20 Leistungspunkten angegeben, in den Prüfungen ist sie als Entwurf ausgewiesen, in der Arbeitslast erscheinen 860 Stunden für Entwürfe in der Mehrzahl plus eine sonst nicht erwähnte „Broschüre“, aber keine 900 Stunden für einen einzelnen Entwurf, Übungsstunden – „Entwurf mit Übung“ – fehlen ganz. Bei den Lehrinhalten steht, dass die Masterarbeit aus allen Studieninhalten herrühren kann, in der Regel ein Entwurf und – anscheinend immer – in deutscher Sprache zu verfassen sei, obwohl ein künstlerischer Entwurf ohne Worte auskommen kann, während eine architekturhistorische Studie vermutlich kein „Entwurf mit Übung“ ist.

---

---

*Vorschlag:* **Auflage 4:** Die Modulbeschreibung des Mastermoduls und § 17 Prüfungsordnung bedürfen grundlegender Überarbeitung, um zu einer schlüssigen Darstellung zu gelangen.

---

---

**Studiengangskonzept und Umsetzung**

09.



*Bewertung:* Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Nach Aussage der Studiengangsbeschreibung (Punkt 12) sind 87% hauptamtliche Professorinnen und Professoren am Studiengang beteiligt. Die externen Expertinnen und Experten bemängeln im Vergleich zu anderen Architektur-Studiengängen den schlechten Personalschlüssel. Sie empfehlen unter anderem einen höheren Anteil an unbefristet Beschäftigten. Das Potential der Zusammenarbeit zwischen Sozialwissenschaften und Architektur wird gelobt. Laut der Studiengangsbeschreibung (Punkt 7) werden Auslandsaufenthalte gefördert durch qualifizierte Beratung (FAS-Beauftragte und AAA) und nach Möglichkeit auch durch Anerkennung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss unterstützt. Zudem bestehen zahlreiche Kooperationen mit Hochschulen im Ausland. Der Fachbeirat stellt fest, dass im 2. bzw. 3. Fachsemester ein Auslandssemester gut möglich sei. Dies sei aber nicht so klar eingeplant wie im Bachelorstudiengang. Diese Angaben finden sich öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Studiengangs.

Die externen Expertinnen und Experten loben die Ausstattung. Die Räume der Architekturretage können zu einem gewissen Teil unter Berücksichtigung der Auflagen in Eigenregie genutzt werden, der Umbau hat eine offene und kommunikative Atmosphäre geschaffen. Sie raten an, die Büros der Professorenschaft näher an der Architekturretage und den Werkstätten zu verorten. Zudem scheint die technische, materielle Ausstattung ausreichend, um den Studiengang durchzuführen. Eine Person des Fachbeirats bewertet die personelle Ausstattung als verbesserungsfähig: „Beim Personal ist der Studiengang dagegen nicht so gut aufgestellt. Hier wäre eine Aufstockung bei den Lehrenden wie auch bei den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden z. B. im Bereich IT, Werkstatt und Fotoatelier wünschenswert. Eine zusätzliche Querschnittsprofessur wäre erstrebenswert, um die möglichen Synergien innerhalb der Fakultät besser zu nutzen und so ein Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft zu erzeugen.“ Im Fakultätsentwicklungsplan werden sowohl die erforderlichen personellen Ressourcen (S. 20f) als auch die geplanten räumlichen Anpassungen beschrieben (S. 23). Auf S. 10 wird erläutert, dass dringender Modernisierungsbedarf in der Modellbauwerkstatt besteht. Erforderlich sei auch ein/e Experimental-Labor/Digitalwerkstatt. Exponat-Lagerflächen werden benötigt und sind angedacht. Versuchsaufbau-Flächen. Praktika- und Ausstellungsflächen für öffentliche Präsentationen sollen errichtet werden.

---

*Vorschlag:* **Auflage 5:** In der Studienordnung ist darzustellen, welche Art Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden, angerechnet werden.

*Zusatztext:* **Empfehlung an das Rektorat:** Besonderes Augenmerk verdient die personelle Ausstattung sowie die Laborausstattung für die Architekturstudiengänge. Die externe Perspektive auf die Raumsituation ist ungetrübt positiv, während intern notwendige Ersatzbeschaffungsbedarfe im Fokus stehen. Der positive, aber vielleicht zu oberflächliche Gesamteindruck der Gäste sollte durch konsequente Aufrechterhaltung der

---

zeitgemäßen Nutzbarkeit der technischen Ausstattung zu einem tatsächlichen Sachverhalt stabilisiert werden. Die personelle Ausstattung sollte gemäß den im Fakultätsentwicklungsplan aufgezeigten Bedarfen angepasst werden.

<b>Kooperation(en) mit nichthochschulischen Einrichtungen</b>	10.	
---------------------------------------------------------------	-----	-------------------------------------------------------------------------------------

*Bewertung:* Dieses Kriterium ist für den Studiengang nicht relevant.

*Vorschlag:* ----

<b>Hochschulische Kooperation(en)</b>	11.	
---------------------------------------	-----	-------------------------------------------------------------------------------------

*Bewertung:* Dieses Kriterium ist für den Studiengang nicht relevant

*Vorschlag:* ---

<b>Joint-Degree- und Double-Degree-Program</b>	12.	
------------------------------------------------	-----	-------------------------------------------------------------------------------------

*Bewertung:* Das Kriterium ist für den Studiengang nicht relevant, da der Studiengang weder ein Joint- noch ein Double-Degree-Program ist.

*Vorschlag:* ---

<b>Qualitätsmanagement</b>	13.	
----------------------------	-----	---------------------------------------------------------------------------------------

*Bewertung:* Studierende anderer Hochschulen, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, und externe Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs in Form eines Fachbeiratsmodells eingebunden. Die Studienkommission widmet mindestens einmal pro Jahr einen Tagesordnungspunkt einer Sitzung explizit dem Thema „Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs“. Mindestens alle zwei Jahre wird dabei das Feedback Externer eingebunden. Dies wird aus den eingereichten Protokollen deutlich. Die Lehrenden diskutieren die Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung mit den Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung. Auch die externen Expertinnen und Experten sehen eine gute Vernetzung zwischen Studierenden und Lehrenden. Die „offenen Atelierlandschaften“ unterstützen zudem die semesterübergreifende Vernetzung.

Kritisch anzumerken ist, dass der Studiengang bisher noch keinen Evaluationsplan erstellt hat. Es wird empfohlen dies zeitnah umzusetzen.

*Vorschlag:* **Empfehlung 1:** Es wird empfohlen die Aufstellung eines alle Lehrenden einbeziehenden Evaluationsplans durch den Studiendekan und die / den Evaluationsbeauftragten zeitnah umzusetzen.

<b>Fachliche Beratung und Betreuung von Studierenden</b>	14.	
----------------------------------------------------------	-----	---------------------------------------------------------------------------------------

---

*Bewertung:* Die Studierenden haben die Möglichkeit, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen (siehe Studiengangbeschreibung, Punkt 14): „Neben der Studienberatung, die das Dezernat für Studienangelegenheiten anbietet, stehen der Studiendekan und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in regelmäßigen Sprechstunden und auf Anfrage zur Verfügung sowie das Zentrale Prüfungsamt (zu den Öffnungszeiten). Außerdem werden viele Studierendenanfragen von Studiendekan und Vorsitzendem des Prüfungsausschusses auch direkt per Email beantwortet. Das Studienamt sowie das Methodenreferat Architektur sind ebenfalls in einzelne Beratungsleistungen eingebunden.“

---

*Vorschlag:* ---

---

**Bewertung durch die Rektorskommission Akkreditierung – Fachlich-inhaltliche Kriterien**

voll erfüllt  
  teilweise erfüllt  
  nicht erfüllt  
  nicht relevant

Die Hinweise zur Umsetzung sind als kollegiale Anregung zu verstehen.

**Vereinbarkeit mit Zielen der Hochschule, der Fakultät und dem Bedarf des Arbeitsmarktes** 15.

*Bewertung:* Der Studiengang ist mit dem Profil der Hochschule, mit dem Profil der Fakultät und dem Hochschulentwicklungsplan vereinbar (siehe Studiengangsbeschreibung Punkt 8: „Die Bachelor- und Masterstudiengänge Architektur bieten inzwischen die einzige Möglichkeit zum Architekturstudium in Sachsen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, nachdem der Sächsische Hochschulentwicklungsplan 2020 umgesetzt, die Architekturfakultät Westsächsischen Hochschule Zwickau aufgelöst und ihre Lehrenden 2015 an der HTWK Leipzig eingegliedert wurden.“). Die Bewerbungsanzahl in den letzten Jahren reichte für die Auswahl geeigneter Studierender und für die Belegung der Studienplätze aus. Dies bestätigt auch der Fachbeirat. Laut Aussagen im Eröffnungsdokument im Lehrberichtsverfahren unterliegt die Bewerbungsanzahl kaum Schwankungen (2017: 100, 2018: 126, 2019: 100). Die Immatrikulationsquote soll nach Aussage der Verantwortlichen dadurch verbessert werden, dass auf Aufnahmegespräche verzichtet wird und somit die Zulassungsbescheide früher verschickt werden können. Die Anzahl der Studienplätze liegt nach ZZVO bei 34.

Auf Grund der aktuellen Arbeitsmarktlage gibt es eine große Nachfrage. Nach Meinung des Fachbeirates werden in der Berufspraxis eher Mitarbeitende mit einem Masterabschluss gesucht. Dies ist allerdings konjunkturabhängig. Mit dem an der HTWK Leipzig angebotenen Masterstudiengang hat man aber eine sehr gute Grundlage, um in einem breiten Tätigkeitsspektrum arbeiten zu können.

*Vorschlag:* ---

**Zugangsvoraussetzung** 16.

*Bewertung:* Die in der StudO § 4 ARM genannten Zugangsvoraussetzungen des zweiteiligen Praktikums (Baustelle und Büro) sind ausführlich benannt.

*Vorschlag:* ---

**Qualifikationsziele und Abschlussniveau** 17.

*Bewertung:* Der konsekutive Masterstudiengang ist als ein vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender Studiengang ausgestaltet. Das vielfältige Wahlpflichtangebot des Studiengangs macht plausibel, dass es – über Grundlagenwissen jeder Architektur-Richtung hinausgehend – wesentlich um die Vertiefung von Kenntnissen aus dem Bachelorstudiengang geht. Der Fachbeirat hält fest, dass die Neuordnung des Curriculums die Ausgestaltung des Studiengangs verbessert hat. Weiterhin wird festgehalten, dass die Wahlmöglichkeiten in allen Semestern die Persönlichkeitsentwicklung fördern und zum gesellschaftlichen Engagement auffordern. Intensivwochen bieten die Möglich-

keit außerhalb der Hochschule tätig zu werden. Die interdisziplinär aufgestellte Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften fördert weitere Ansätze für gesellschaftliches Engagement.

Hinsichtlich der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene ist kritisch anzumerken, dass in der Studiengangsbeschreibung die Zielstellung des Bachelor- und des Master-Studiengangs identisch formuliert sind, wobei die Darstellung in der Studienordnung abweicht. Die Studienziele des Bachelor- und Master-Studiengangs sollten voneinander abgegrenzt werden und innerhalb eines Studiengangs einheitlich dargestellt werden. Die Lernzielmatrix weist keine Qualifikationsziele für den gesamten Studiengang auf, hier wurden nur die Modulziele übernommen. Es wird dringend geraten, dies zu überarbeiten. Die Qualität der formulierten Lernergebnisse auf Modulebene ist mehrheitlich gut, da Lernergebnisse klar und aktiv formuliert sind. Dennoch sollten einige Formulierungen angepasst werden:

- Bsp. Lernergebnis von Entwerfen I und II identisch => voneinander abgrenzen;
- Bsp. Modul MA 019-AT „Lernziel ist der Erkenntnisgewinn, dass Vieles mit Architektur zu tun hat bzw. sich architektonisch in der Entwurfsarbeit interpretieren lässt.“ => klarer formulieren.

Die Qualifikationsziele aus der Studienordnung entsprechen dem Masterabschlussniveau. Dennoch gibt es noch Verbesserungspotential hinsichtlich der Studiengangsziele und deren Verbindung zu den Modulzielen. Es wird dringend angeraten diese transparenter darzustellen und alle Kompetenzbereiche abzudecken.

Bezüglich des Kriteriums, dass die Zielformulierungen dem Aufbau einer Lernzieltaxonomie entsprechen, muss festgehalten werden, dass die einzelnen Formulierungen auf Studiengangs- und Modulebene keine Lernzieltaxonomie erkennen lassen. Um Zusammenhänge transparent darzustellen, wird dringend angeraten die Lernzielmatrix um Qualifikationsziele zu erweitern.

*Vorschlag:* **Empfehlung 2:** Es wird dringend angeraten, den nun beginnenden Akkreditierungszeitraum des Studiengangs dafür zu nutzen, systematisch und konsequent an der Struktur des Studiengangs und den Satzungen so zu arbeiten, dass im Endergebnis von der allgemeinsten Ebene, dem Studiengangsziel, bis zur einzelnen Modulbeschreibung explizit wird, dass der Studiengang aktiv die vom Gesetzgeber geforderten Qualifikationsziele erfüllt (§ 11 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung; Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Diese Empfehlung begleitet eine hochschuldidaktische Einschätzung, die sich im Bewertungstext findet.

---

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

18.



*Bewertung:* Die vier Handlungsfelder des Leitbilds Lehren und Lernen der HTWK Leipzig spiegeln sich im Curriculum wider. Dies wird detailliert in der Studiengangsbeschreibung erörtert. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Der Fachbeirat bestätigt diese Einschätzung und formuliert, dass das Curriculum des Masterstudiums sinnvoll auf dem des Bachelorstudiums aufbaut. Es bietet deutlich mehr Wahlmöglichkeiten, was den individuelleren Qualifikationszielen entspricht. Der Einstieg in das Studium ist sowohl für HTWK-Alumnae und -Alumni als

auch für Studierende aus anderen Hochschulen passend. Zudem sind die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren). Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse durchaus integriert sind. Dies funktioniert über die Studienkommission und den persönlichen Rückmeldungen an die Dozierenden. Freiräume im Sinn individueller Kreativität ergeben sich insbesondere innerhalb der „Entwerfen“-Module; das umfangreiche Wahlpflichtangebot bietet Gelegenheit zur Schwerpunktsetzung. Das Curriculum wird durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Der Fachbeirat regt hierzu an, (noch) mehr wissenschaftliche Beschäftigte (die zusätzlich einzustellen wären) und mehr Interdisziplinarität in die Lehre einzubringen. Das Lehrpersonal nimmt an didaktischen Weiterbildungen teil, bisher gibt es allerdings keine systematische Erfassung der Anzahl an didaktischen Weiterbildungen der Lehrenden. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden als aktuell und adäquat bewertet.

Einschlägige Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind in der Prüfungsordnung §17 berücksichtigt. Das Verfahren der Zulassung zur Abschlussarbeit ist in der Prüfungsordnung §17 definiert und transparent.

Kritisch anzumerken ist, dass der Studiengang etliche Module enthält, deren Namen nur durch eine römische Zählung unterschieden sind. Im Wahlpflichtbereich stehen „Baukonstruktion IV“ und „Baukonstruktion V“ zur Wahl, ohne dass die kleineren Zählungen angeboten würden. Die Modulbeschreibung für „Kultur und Wissenschaft“ trennt Lehrinhalte und Lernziele nach Lehreinheiten auf, deren Überschriften wenig Gemeinsamkeiten mit dem Modulnamen zu haben scheinen.

Das erscheint weder zur allgemeinen Studieninformation noch für die Anrechnung von Studienleistungen anderer Hochschulen oder in anderen Hochschulen zweckmäßig (siehe Auflage 3, Punkt 7 Modularisierung).

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen und der kompetenzorientierten Prüfungsarten kommt es vor, dass – je nach Wahlverhalten der Studierenden in den Wahlpflichtmodulen – Studierende bis zum Mastermodul gelangen, indem sie nur ein Referat gehalten und ansonsten nur „Entwürfe mit Übungen“ abgeliefert haben. § 8 Prüfungsordnung schreibt dieser Prüfungsform eine breite Kompetenzorientierung zu, versäumt aber, näher zu beschreiben, woraus diese Prüfungsform besteht. Es bleibt unklar, ob „Übung“ eine zugehörige Lehrveranstaltungsform oder den Teil einer zweiteiligen Prüfung bezeichnet. Auch eine Person des Fachbeirats wünscht sich nähere Angaben. Zudem sind in den Modulbeschreibungen die Lehr-Lernformen nicht enthalten. Medienformen sind enthalten und für alle Module identisch („Zeichnerische und bildliche Darstellung, Modell, Text, Vortrag, Projektion, Präsentation“).

Zudem sind die Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen nicht deutlich genug definiert. § 13 Prüfungsordnung vermittelt den Eindruck, als seien diese Vorschriften nur für die Anerkennung von vor dem laufenden Studium erbrachten Leistungen (die Rede ist explizit von Vorleistungen) gedacht. Aufgrund des hohen Wahlpflicht-Anteils in jedem Semester läge es nahe, jede Prüfungsleistung aus einem Architektur-Masterstudium oder einem gleichwertigen Architekturstudium bedingungslos anzuerkennen.

**Auflagen 6:** Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß §7 SächsStudAkkVO, bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen. (z.B. fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen, die Angabe der Medienform, Angabe Modulverantwortlicher; weitere (nicht abschließende) Hinweise siehe Bewertungstext).

**Empfehlung 3:** Es erscheint ratsam, die Prüfungsform „Entwurf mit Übung“ im Text der Prüfungsordnung nachvollziehbar zu erläutern.

**Empfehlung 4:** Es wäre ratsam, dass in § 13 Prüfungsordnung explizite Regelungen ergänzt würden, wie Leistungen an ausländischen Hochschulen beschaffen sein müssen, um für das Mobilitätsfenster im 2./3. Fachsemester angerechnet zu werden.

---

### **Studierbarkeit**

19.



*Bewertung:* Der Studienbetrieb ist geplant und verlässlich. Die Planung des Studienbetriebes ist durch die Hochschule sichergestellt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind weitgehend überschneidungsfrei.

Es liegen nur kumulierte Daten aus Studierendenbefragungen vor, die zum Thema Arbeitsaufwand der Module keinen Anhaltspunkt liefern. Im Übrigen hält sich die Prüfungsbelastung ganz im üblichen Rahmen und es gibt keine Hinweise auf Belastungsspitzen. Die Neustrukturierung des Curriculums scheint hier Erleichterung geschaffen zu haben.

Es fehlen Angaben zu den überfachlichen Wahlpflichtangeboten in der Studienordnung; gemäß Studienablaufplan sollen im 3. Semester 5 ECTS-Leistungspunkte überfachliche Bildung absolviert werden. (Es sind mindestens 5 ECTS aus dem innerhalb des Modulblattes U917 beschriebenen Angebot des Hochschulkollegs zu belegen.)

*Vorschlag:* **Empfehlung 5:** Es wird empfohlen das überfachliche Wahlpflichtangebot in den Ordnungen zu verankern.

---

### **Studienerfolg**

20.



*Bewertung:* Der Fachbeirat sieht die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges als angemessen an, die Abbrecherquoten sind konstant niedrig, dass es keiner weiteren Maßnahmen bedarf. Auch die intensive Kommunikation zwischen den Studierenden und Lehrenden trägt zur Sicherung des Studienerfolges bei. Den Studienkommissionsprotokollen lässt sich bisher noch nichts Konkretes zum Thema Studienerfolg entnehmen. Es ist lediglich zu erkennen, dass Maßnahmen aus dem Lehrbericht und neue Curricula besprochen werden.

*Vorschlag:* **Auflage 7:** Es ist nachzuweisen, dass die Studienkommission mindestens jährlich die Sicherstellung des Studienerfolges und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen diskutiert.

---

### **Qualitätsmanagement**

21.



*Bewertung:* Die Studiengangsbewertung unterstützt die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule (Datenerhebung etc.). Die fachlich-inhaltliche

---

Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. In jüngster Zeit hat eine grundlegende Überarbeitung des gesamten Curriculums unter Berücksichtigung detaillierter Leitsätze des Berufsverbandes BDA stattgefunden.

---

*Vorschlag:* ---

---

---

**Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

22.



*Bewertung:* Der Fachbeirat empfiehlt, die von der HTWK gesetzten Ziele für Geschlechtergerechtigkeit sich auch in Form gendergerechter Formulierungen in Studien- und Prüfungsordnung widerspiegeln sollten. Hieraus ergibt sich eine Empfehlung an das Prorektorat Bildung. In der Stellungnahme der Stabsstelle Diversity, Inklusion und Familiengerechte Hochschule (DIF) merkt das erhöhte Potenzial für Diskriminierungserfahrungen im Studiengang an. Die RKA beschließt, keine Empfehlung bzgl. der aufgezeigten Diskriminierungsproblematik zu formulieren. Es wird in Kürze einen von der Stabsstelle DIF erstellen „Antidiskriminierungsleitfaden“ geben, der Handlungsanweisungen für alle Studiengänge an der HTWK enthalten wird.

---

*Zusatztext:* **Empfehlung an das Prorektorat Bildung:** Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Satzungen aller Studiengänge den HTWK-Empfehlungen für die Anwendung einer gendersensiblen Sprache folgen.

---

---

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

23.



*Bewertung:* Dieses Kriterium ist für den Studiengang nicht relevant.

---

*Vorschlag:* ---

---

## **Bewertung durch die Rektoratskommission Akkreditierung – Zusammenfassung**

Die Rektoratskommission Akkreditierung **empfiehlt dem Rektorat**, den Studiengang mit Auflagen zu akkreditieren und für die Auflagenerfüllung eine Frist von **einem Jahr** zu setzen.

Die Rektoratskommission Akkreditierung schlägt vor, folgende **Auflagen** auszusprechen:

1. Die Prüfungsform-Abkürzungen „LS“ und „TB“ sind in den Textteil der Prüfungsordnung mit Erläuterung aufzunehmen oder zu löschen.
2. Das Modul „Kultur und Wissenschaft“ weist mehrere Prüfungsleistungen auf. Der Studien- und Prüfungsplan ist derart zu gestalten, dass jedes Modul i.d.R. mit einer Prüfung abschließt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.
3. Die Modulbeschreibungen von „Entwerfen I, II, III“, „Stegreifentwerfen II“, Baukonstruktion IV, V“ sind so zu überarbeiten, dass die Modultitel zu den Modulhalten passen. Die Module müssen voneinander abgetrennte Lernziele und Qualifikationsziele aufweisen. Insgesamt müssen alle Modulbezeichnungen verdeutlichen, dass die Studieninhalte thematisch abgegrenzt und inhaltlich kohärent sind.
4. Die Modulbeschreibung des Mastermoduls und § 17 Prüfungsordnung bedürfen grundlegender Überarbeitung, um zu einer schlüssigen Darstellung zu gelangen.
5. In der Studienordnung ist darzustellen, welche Art Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden, im als Mobilitätsfenster benannten 5. Fachsemester angerechnet werden.
6. Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß §7 SächsStudAkkVO, bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen. (z.B. fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen, die Angabe der Medienform, Angabe Modulverantwortlicher; weitere (nicht abschließende) Hinweise siehe Bewertungstext).
7. Es ist nachzuweisen, dass die Studienkommission mindestens jährlich die Sicherstellung des Studienerfolges und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen diskutiert.

Zur Auflagenerfüllung ist eine vom Fakultätsrat erlassene Studien- und Prüfungsordnung (inkl. Modulbeschreibung) vorzulegen, die die Änderungen enthält. Soweit Ausnahmen geltend gemacht werden, ist eine schriftliche Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahme bei der Auflagenerfüllung beizufügen.

Die Rektoratskommission Akkreditierung schlägt vor, folgende **Empfehlungen** auszusprechen:

1. Es wird empfohlen die Aufstellung eines alle Lehrenden einbeziehenden Evaluationsplans durch den Studiendekan und die / den Evaluationsbeauftragten zeitnah umzusetzen.
2. Es wird dringend angeraten, den nun beginnenden Akkreditierungszeitraum des Studiengangs dafür zu nutzen, systematisch und konsequent an der Struktur des Studiengangs und den Satzungen so zu arbeiten, dass im Endergebnis von der allgemeinsten Ebene, dem Studiengangziel, bis zur einzelnen Modulbeschreibung explizit wird, dass der Studiengang aktiv die vom Gesetzgeber geforderten Qualifikationsziele erfüllt (§ 11 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung; Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Diese Empfehlung begleitet eine hochschuldidaktische Einschätzung, die sich im Bewertungstext findet.
3. Es erscheint ratsam, die Prüfungsform „Entwurf mit Übung“ im Text der Prüfungsordnung nachvollziehbar zu erläutern.

4. Es wäre ratsam, dass in § 13 Prüfungsordnung explizite Regelungen ergänzt würden, wie Leistungen an ausländischen Hochschulen beschaffen sein müssen, um angerechnet zu werden.
5. Es wird empfohlen das überfachliche Wahlpflichtangebot in den Ordnungen zu verankern.

**Empfehlung an das Rektorat bezogen auf den Studiengang:**

- Besonderes Augenmerk verdient die personelle Ausstattung sowie die Laborausstattung für die Architekturstudiengänge. Die externe Perspektive darauf ist ungetrübt positiv, während intern notwendige Ersatzbeschaffungsbedarfe im Fokus stehen. Der positive, aber vielleicht zu oberflächliche Gesamteindruck der Gäste sollte durch konsequente Aufrechterhaltung der zeitgemäßen Nutzbarkeit der technischen Ausstattung zu einem tatsächlichen Sachverhalt stabilisiert werden. Die personelle Ausstattung sollte gemäß den im Fakultätsentwicklungsplan aufgezeigten Bedarfen angepasst werden.

**Allgemeine Empfehlungen an das Rektorat:**

- Allen Studiengangsverantwortlichen sollte erläutert werden, dass zwischen der Abgabe der Akkreditierungsunterlagen und dem Akkreditierungsbeschluss keine relevanten Änderungen unternommen werden sollten, um zu sinnvollen Aussagen des Akkreditierungsbeschlusses zu gelangen.
- Bei der Aufstellung der Satzungen samt Anhängen sollte darauf geachtet werden, dass keine „Dauern“, sondern Bearbeitungszeiten oder Bearbeitungszeiträume für Prüfungen angegeben werden.
- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Satzungen aller Studiengänge den HTWK-Empfehlungen für die Anwendung einer gendersensiblen Sprache folgen.

### **Akkreditierungsentscheidung des Rektorats**

Auf der Grundlage des Berichts der Rektoratskommission Akkreditierung sowie weiterer Studiengangsdokumente beschließt das Rektorat, den Masterstudiengang Architektur mit den nachstehend angegebenen Auflagen und Empfehlungen bis zum 30.06.2029 zu akkreditieren. Die Auflagen sind bis zum 30.06.2022 zu erfüllen.

Im Falle einer nicht fristgerechten Erfüllung der Auflagen erlischt die Akkreditierung automatisch mit Ablauf des 30.06.2022. Die Maßnahmen zur Auflagenerfüllung sind der Rektoratskommission Akkreditierung (RKA) so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Begutachtung der Maßnahmen durch die Rektoratskommission sowie ein anschließender Beschluss des Rektorats am 30.06.2022 abgeschlossen sind. Der Zeitplan ist von den Studiengangsverantwortlichen mit der Verfahrensmanagerin abzustimmen.

#### **Auflagen:**

1. Die Prüfungsform-Abkürzungen „LS“ und „TB“ sind in den Textteil der Prüfungsordnung mit Erläuterung aufzunehmen, sofern sie weiterhin Verwendung finden sollen.
2. Das Modul „Kultur und Wissenschaft“ weist mehrere Prüfungsleistungen auf. Der Studien- und Prüfungsplan ist derart zu gestalten, dass jedes Modul i.d.R. mit einer Prüfung abschließt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.
3. Die Modulbeschreibungen von „Entwerfen I, II, III“, „Stegreifentwerfen II“, Baukonstruktion IV, V“ sind so zu überarbeiten, dass die Modultitel zu den Modulinhalten passen. Die Module müssen voneinander abgetrennte Lern- und Qualifikationsziele aufweisen. Insgesamt müssen alle Modulbezeichnungen verdeutlichen, dass die Studieninhalte thematisch abgegrenzt und inhaltlich kohärent sind.
4. Die Modulbeschreibung des Mastermoduls und § 17 Prüfungsordnung bedürfen grundlegender Überarbeitung, um zu einer schlüssigen Darstellung zu gelangen.
5. Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß §7 SächsStudAkkVO, bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen. (z. B. fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen, die Angabe der Medienform, Angabe Modulverantwortlicher; zu weiteren (nicht abschließenden) Hinweisen siehe den Bewertungsteil des Berichts).
6. Es ist systematisch und konsequent an der Struktur des Studiengangs und den Satzungen zu arbeiten, so dass im Endergebnis von der allgemeinsten Ebene, dem Studiengangsziel, bis zur einzelnen Modulbeschreibung explizit wird, dass der Studiengang aktiv die vom Gesetzgeber geforderten Qualifikationsziele erfüllt (§ 15 Abs. 1 SächsHSFG, § 11 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung; Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Da die Bearbeitung dieser Auflage ggf. einen längeren Zeitraum benötigt, wird abweichend von der AkkrO der HTWK und der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 27) ein Zeitraum von 24 Monaten für die Auflagenerfüllung zugestanden. Nach Ablauf der üblichen Frist von 12 Monaten (d. h. zum 30.06.2022) ist jedoch bereits ein kurzer Zwischenstandsbericht vorzulegen, der erkennen lässt, dass die Auflage bearbeitet wird.
7. Es ist nachzuweisen, dass die Studienkommission mindestens jährlich die Sicherstellung des Studienerfolges und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen diskutiert.

Zur Auflagenerfüllung ist eine vom Fakultätsrat erlassene Studien- und Prüfungsordnung (inkl. Modulbeschreibung) vorzulegen, die die Änderungen enthält. Soweit Ausnahmen geltend gemacht werden,

ist eine schriftliche Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahme bei der Auflagenerfüllung beizufügen.

**Empfehlungen:**

1. Es wird empfohlen die Aufstellung eines alle Lehrenden einbeziehenden Evaluationsplans durch den Studiendekan und die / den Evaluationsbeauftragten zeitnah umzusetzen.
2. Es erscheint ratsam, die Prüfungsform „Entwurf mit Übung“ im Text der Prüfungsordnung nachvollziehbar zu erläutern.
3. Es wird empfohlen das überfachliche Wahlpflichtangebot in den Ordnungen zu verankern.

**Begründung des Rektorats zur Akkreditierungsentscheidung**

Das Rektorat hat die Beurteilung sowie die vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen der Rektorskommission Akkreditierung weitgehend als begründet und angemessen eingeschätzt und in seine Entscheidung übernommen.

Folgende Auflage wurde jedoch als nicht angemessen bewertet.

„In der Studienordnung ist darzustellen, welche Art Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden, im als Mobilitätsfenster benannten 5. Fachsemester angerechnet werden.“

Diese Auflage beinhaltet zunächst einen Fehler bei der Angabe des Fachsemesters. Zudem würde diese Auflage die Flexibilität bei einem Studium im Ausland sehr einschränken bzw. eine nähere Spezifizierung ist auch kaum möglich. Die im Ausland erbrachten Leistungen sind i.d.R. individuell, werden in einem spezifischen Learning Agreement festgelegt und sollten nicht starr in Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden. Zudem ist die Anerkennung von Leistungen von anderen Hochschulen (incl./ausl.) gesetzlich und durch die Prüfungsordnungen der HTWK hinreichend geregelt. Grundsätzlich gilt § 35 Abs. 9 SächsHSFG. Leistungen sind anzurechnen, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht. Daher wurde auch auf die Empfehlung: „Es wäre ratsam, dass in § 13 Prüfungsordnung explizite Regelungen ergänzt würden, wie Leistungen an ausländischen Hochschulen beschaffen sein müssen, um angerechnet zu werden.“ verzichtet. Außerhalb der Ordnung bestehen umfassende Beratungsangebote zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen. Ferner ist das Anerkennungsverfahren im Leitfaden der HTWK Leipzig zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen transparent dargestellt. Eine Regelung in den Ordnungen ist daher nicht erforderlich.

Die Empfehlung der RKA, dass die Struktur des Studiengangs (Studiengangsziel insgesamt, Lernziele in den Modulbeschreibungen) bearbeitet werden solle, wurde als Auflage formuliert. Da es sich hierbei um eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Anforderung handelt („Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar zu formulieren und haben den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung zu tragen.“ (§ 11 (1) Sächsische Studienakkreditierungsverordnung); siehe auch Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse), reicht eine Empfehlung nach Ansicht des Rektorats nicht aus. Um der ggf. längeren Bearbeitungszeit zur Erfüllung dieser Auflage Rechnung zu tragen, wird – abweichend von der regulären Frist von 12 Monaten – ein gestuftes Vorgehen zugelassen. Nach 12 Monaten ist zunächst ein Zwischenstandsbericht zur vorgesehenen Auflagenerfüllung vorzulegen, für die eigentliche Auflagenerfüllung wird ein Zeitraum von 24 Monaten eingeräumt.

## **Beschreibung des Begutachtungsverfahrens**

### **1. Das interne Akkreditierungsverfahren der HTWK Leipzig**

Das interne Akkreditierungsverfahren der HTWK Leipzig basiert auf der „Ordnung zur internen Akkreditierung von Studiengängen – Akkreditierungsordnung“ inkl. dem „Kriterienkatalog zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studiengängen der HTWK Leipzig“ (Anlage A). Der Kriterienkatalog dient der Rektoratskommission Akkreditierung als Grundlage zur Bewertung der Studiengangsqualität und zur Erstellung dieses Akkreditierungsberichts. Die Akkreditierungsentscheidung trifft das Rektorat auf der Grundlage des Akkreditierungsberichts der Rektoratskommission Akkreditierung.

Der Kriterienkatalog der HTWK Leipzig umfasst Vorgaben aus der Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, dem Hochschulrahmengesetz, dem Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, dem Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz sowie HTWK-eigene Vorgaben. Die Überprüfung der Kriterien pro Studiengang nimmt die Rektoratskommission Akkreditierung anhand der von der Fakultät eingereichten Unterlagen des zu akkreditierenden Studiengangs (Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Lehr- und Qualitätsberichte, Stellungnahme zu Diversity, Inklusion und Familiengerechtigkeit, Stellungnahme zentrales Qualitätsmanagement, Einschätzungen externen Expertinnen und Experten, Ergebnisse der Befragungen von Studierenden, Lehrenden und Alumni) sowie weiteren Evidenzen vor.

Der Rektoratskommission Akkreditierung gehören jeweils eine Professorin bzw. ein Professor jeder Fakultät<sup>1</sup>, eine Professorin bzw. ein Professor des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums, zwei Studierender, die Prorektorin bzw. der Prorektor Bildung und die Verfahrensmanagerin bzw. der Verfahrensmanager an.

---

<sup>1</sup> Die Fakultät „Informatik und Medien“ kann auf Grund ihrer Größe und Fächerbreite zwei Vertretungen senden.

## 2. Besonderheiten des internen Akkreditierungsverfahrens

*keine*

## 3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Akkreditierung von Studiengängen durch die HTWK Leipzig bilden die o.g. Satzungen der HTWK Leipzig sowie der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“, der am 01. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sowie die „Sächsische Studienakkreditierungsverordnung“ vom 29. Mai 2019.

Auf Grund der positiven Entscheidung des Akkreditierungsrates über die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems vom xx.xx.20xx hat die HTWK Leipzig das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

## 4. Widerspruch

Die Fakultät kann gegen die Akkreditierungsentscheidung innerhalb von vier Wochen beim Rektorat Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss die Erklärung enthalten, ob die Entscheidung vollumfänglich oder nur in Teilen angegriffen wird. Sofern nur Teile der Entscheidung angegriffen werden sollen, ist mit dem Widerspruch zu erklären, gegen welchen Teil der Akkreditierung sich der Widerspruch richtet. Der Widerspruch ist zu begründen. Das weitere Verfahren ist in der Ordnung zur internen Akkreditierung von Studiengängen geregelt (siehe §8).

**Übersicht**

<b>Studiengang:</b>	Architektur (M.A.)
<b>Studiendekan:</b>	Prof. Dr. Frank Schüler
<b>Fakultät:</b>	Architektur und Sozialwissenschaften
<b>Anzeige der Auflagenerfüllung zur Akkreditierungsentscheidung des Rektorats vom:</b>	15. Juni 2022 und 09.Mai 2023
<b>Eingang der Anzeige am:</b>	17. März 2022
<b>Fristgerechter Eingang der Anzeige:</b>	X ja      O nein
<b>Mitglieder der Rektorskommission Akkreditierung (RKA):</b>	<p>Prof. Dr. Annett Bierer (FWW)                  Jonathan Blänsdorf (StuRa)                  Prof. Dr. Lutz Engisch (FIM)                  Alina Grummt (StuRa)                  Prof. Dr. Jens Jäkel (FING)                  Prof. Dr. Axel Klarmann (FDIT)                  Prof. Dr. Jochen Merker (MNZ)                  Prof. Dr. Gerlind Schubert (FB)                  Prof. Ulrich Vetter (FAS)*                  Prof. Dr. Dr. Markus Walz (FIM; Verfahrenssprecher)</p> <p>* nicht stimmberechtigt</p>
<b>Dokumentation der Beschlussfähigkeit und der Stimmverhältnisse:</b>	<p><b><u>Abstimmung am 08.06.2022 (Auflagen 1,2,3,4,5,7)</u></b>                  Insgesamt Stimmberechtigte: _9_                  Anwesende Stimmberechtigte: _6_                    &gt; Beschlussfähigkeit gegeben: X ja   O nein                    Beschluss wurde gefasst mit:                  _6_ Jastimmen // _0_ Neinstimmen // _0_ Enthaltungsstimmen  <b><u>00</u></b>  <b><u>Abstimmung am 10.05.2023 (Auflage 6)</u></b>                  Insgesamt Stimmberechtigte: _9_                  Anwesende Stimmberechtigte: _7_                    &gt; Beschlussfähigkeit gegeben: X ja   O nein                    Beschluss wurde gefasst mit:                  _7_ Jastimmen // _0_ Neinstimmen // _0_ Enthaltungsstimmen</p>
<b>Die RKA bewertet</b>	X die Auflagen als erfüllt O die Auflagen als nicht erfüllt

**Akkreditierungsentscheidung und Auflagen des Rektorats vom 15.06.2021**

Auf der Grundlage des Berichts der Rektorkommission Akkreditierung sowie weiterer Studiengangsdokumente beschließt das Rektorat, den Bachelorstudiengang Architektur mit den nachstehend angegebenen Auflagen und Empfehlungen bis zum 30.06.2029 zu akkreditieren. Die Auflagen sind bis zum 30.06.2022 zu erfüllen.

Im Falle einer nicht fristgerechten Erfüllung der Auflagen erlischt die Akkreditierung automatisch mit Ablauf des 30.06.2022. Die Maßnahmen zur Auflagenerfüllung sind der Rektorkommission Akkreditierung (RKA) so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Begutachtung der Maßnahmen durch die Rektorkommission sowie ein anschließender Beschluss des Rektorats am 30.06.2022 abgeschlossen sind. Der Zeitplan ist von den Studiengangsverantwortlichen mit der Verfahrensmanagerin abzustimmen.

**Auflagen:**

1. Die Prüfungsform-Abkürzungen „LS“ und „TB“ sind in den Textteil der Prüfungsordnung mit Erläuterung aufzunehmen, sofern sie weiterhin Verwendung finden sollen.
2. Das Modul „Kultur und Wissenschaft“ weist mehrere Prüfungsleistungen auf. Der Studien- und Prüfungsplan ist derart zu gestalten, dass jedes Modul i.d.R. mit einer Prüfung abschließt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.
3. Die Modulbeschreibungen von „Entwerfen I, II, III“, „Stegreifentwerfen II“, Baukonstruktion IV, V“ sind so zu überarbeiten, dass die Modultitel zu den Modulhalten passen. Die Module müssen voneinander abgetrennte Lern- und Qualifikationsziele aufweisen. Insgesamt müssen alle Modulbezeichnungen verdeutlichen, dass die Studieninhalte thematisch abgegrenzt und inhaltlich kohärent sind.
4. Die Modulbeschreibung des Mastermoduls und § 17 Prüfungsordnung bedürfen grundlegender Überarbeitung, um zu einer schlüssigen Darstellung zu gelangen.
5. Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß §7 SächsStudAkkVO, bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen. (z. B. fehlen in einigen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen, die Angabe der Medienform, Angabe Modulverantwortlicher; zu weiteren (nicht abschließenden) Hinweisen siehe den Bewertungsteil des Berichts).
6. Es ist systematisch und konsequent an der Struktur des Studiengangs und den Satzungen zu arbeiten, so dass im Endergebnis von der allgemeinsten Ebene, dem Studiengangsziel, bis zur einzelnen Modulbeschreibung explizit wird, dass der Studiengang aktiv die vom Gesetz-

geber geforderten Qualifikationsziele erfüllt (§ 15 Abs. 1 SächsHSFG, § 11 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung; Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Da die Bearbeitung dieser Auflage ggf. einen längeren Zeitraum benötigt, wird abweichend von der AkkrO der HTWK und der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 27) ein Zeitraum von 24 Monaten für die Auflagenerfüllung zugestanden. Nach Ablauf der üblichen Frist von 12 Monaten (d. h. zum 30.06.2022) ist jedoch bereits ein kurzer Zwischenstandsbericht vorzulegen, der erkennen lässt, dass die Auflage bearbeitet wird.

7. Es ist nachzuweisen, dass die Studienkommission mindestens jährlich die Sicherstellung des Studienerfolges und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen diskutiert.

Zur Auflagenerfüllung ist eine vom Fakultätsrat erlassene Studien- und Prüfungsordnung (inkl. Modulbeschreibung) vorzulegen, die die Änderungen enthält. Soweit Ausnahmen geltend gemacht werden, ist eine schriftliche Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahme bei der Auflagenerfüllung beizufügen.

### **Erläuterung der Maßnahmen zur Auflagenumsetzung der Fakultät**

Die Studiengangverantwortlichen haben am 17. März 202 Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht. Folgende Begründungen werden zur Erfüllung der Auflagen abgegeben. Soweit nicht anders angegeben wird die Begründung als plausibel durch die RKA anerkannt:

**Zu Auflage 1: Die Prüfungsform-Abkürzungen „LS“ und „TB“ sind in den Textteil der Prüfungsordnung mit Erläuterung aufzunehmen, sofern sie weiterhin Verwendung finden sollen.**

Die Definition der Prüfungsform TB (Teilnahme) ist in der neu gefassten Studien- und Prüfungsordnung vom September 2021 aufgenommen worden. Die Prüfungsform LS gibt es nicht mehr.

**Zu Auflage 2: Das Modul „Kultur und Wissenschaft“ weist mehrere Prüfungsleistungen auf. Der Studien- und Prüfungsplan ist derart zu gestalten, dass jedes Modul i.d.R. mit einer Prüfung abschließt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.**

Das beauftragte Modul wurde im Zuge der Neufassung der Ordnungen in „Architektur und Kultur“ umbenannt. Auch dieses Modul enthält zwei Prüfungsleistungen: Projektarbeit und eine nicht benotete Teilnahmebescheinigung. Die Studiengangverantwortlichen argumentieren, dass die Teilnahmebescheinigung notwendig sei, da hier eine einwöchige Exkursion veranstaltet wird. Diese Veranstaltung kann auch aus anderen Leistungen (aus anderen (ausländischen) Hochschulen) angerechnet werden. Dies wird mit der besseren Studierbarkeit begründet. Am Ende der Exkursion schreiben die Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung.

**Zu Auflage 3: Die Modulbeschreibungen von „Entwerfen I, II, III“, „Stegreifentwerfen II“, Baukonstruktion IV, V“ sind so zu überarbeiten, dass die Modultitel zu den Modulhalten passen. Die Module müssen voneinander abgetrennte Lern- und Qualifikationsziele aufweisen. Insgesamt müssen alle Modulbezeichnungen verdeutlichen, dass die Studieninhalte thematisch abgegrenzt und inhaltlich kohärent sind.**

Diese Module sind in den überarbeiteten Ordnungen nicht mehr vorhanden. Alle Modulbeschreibungen sind hinsichtlich Titel, Inhalt, Lern- und Qualifikationsziele überarbeitet worden. Ob die Module in andere Module aufgegangen sind, wird nicht ausgeführt.

**Zu Auflage 4: Die Modulbeschreibung des Mastermoduls und § 17 Prüfungsordnung bedürfen grundlegender Überarbeitung, um zu einer schlüssigen Darstellung zu gelangen.**

Die Modulbeschreibung und die Angaben in der neugefassten Studium- und Prüfungsordnung sind überarbeitet und in dieser Form auch schlüssig. Das Mastermodul weist 30 ECTS-Leistungspunkte auf. Wieviel ECTS-Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen ist allerdings nicht transparent dargestellt. Hier wäre es empfehlenswert bei einer Überarbeitung der Modulbeschreibung darzustellen, wieviel ECTS-Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen (siehe Kriterium 08g Kriterienkatalog).

**Zu Auflage 5: Die fehlenden Mindestanforderungen gemäß §7 SächsStudAkkVO, bzw. Kriterium 7g AkkrO bei den Angaben in den Modulbeschreibungen sind zu ergänzen. (z. B. fehlen in eini-**

gen Modulen die Angaben der Lehr- und Lernformen, die Angabe der Medienform, Angabe Modulverantwortlicher; zu weiteren (nicht abschließenden) Hinweisen siehe den Bewertungsteil des Berichts).

In den Modulbeschreibungen sind alle Angaben eingetragen. Zulassungsvoraussetzungen sind definiert.

**Zu Auflage 6: Es ist systematisch und konsequent an der Struktur des Studiengangs und den Satzungen zu arbeiten, so dass im Endergebnis von der allgemeinsten Ebene, dem Studiengangziel, bis zur einzelnen Modulbeschreibung explizit wird, dass der Studiengang aktiv die vom Gesetzgeber geforderten Qualifikationsziele erfüllt (§ 15 Abs. 1 SächsHSFG, § 11 Sächsische Studienakkreditierungsverordnung; Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Da die Bearbeitung dieser Auflage ggf. einen längeren Zeitraum benötigt, wird abweichend von der AkkrO der HTWK und der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 27) ein Zeitraum von 24 Monaten für die Auflagenerfüllung zugestanden. Nach Ablauf der üblichen Frist von 12 Monaten (d. h. zum 30.06.2022) ist jedoch bereits ein kurzer Zwischenstandsbericht vorzulegen, der erkennen lässt, dass die Auflage bearbeitet wird.**

Am 09.05.2023 haben die Studiengangsverantwortlichen die entsprechenden Unterlagen (aktualisierte Modulbeschreibungen, Lernzielmatrices, Übersicht Studiengangsstruktur) eingereicht. In der folgenden Bewertung wurde das Modulhandbuch, die dort formulierten Qualifikationsziele begutachtet und die Formulierungen mit den Zielen der Lernzielmatrices abgeglichen. Es sind einzelne Formulierungen enthalten, die eher beschreibenden Charakter haben, doch sind das Ausnahmefälle. Die große Mehrheit der Qualifikationsziele erfüllt die an sie gestellten Formulierungsansprüche. Anschließend wurden die in der Studienordnung festgelegten Studienziele ebenfalls synoptisch mit der Lernzielmatrix betrachtet. Beides entspricht den externen wie internen Vorgaben. Damit ist die Auflage erfüllt.

**Zu Auflage 7: Es ist nachzuweisen, dass die Studienkommission mindestens jährlich die Sicherstellung des Studienerfolges und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen diskutiert.**

Es sind Protokolle der Studienkommission aus dem Jahr 2021 und 2022 eingereicht. Dabei kann festgestellt werden, dass die Sicherstellung des Studienerfolges diskutiert wird.

**Beschluss Auflagenerfüllung RKA vom 08.06.2022 und 10.05.2023**

Die RKA hat die vorgenommenen Änderungen und Begründungen bewertet und schließt sich diesen an. Die RKA beschließt, dass die ausgesprochenen Auflagen für den Studiengang als erfüllt zu bewerten sind.

**Feststellung Auflagenerfüllung Rektorat vom 14.06.2022 und 30.05.2023**

Das Rektorat hat die Erfüllung der Auflagen ebenfalls bewertet. Das Rektorat beschließt, die Auflagenerfüllung entsprechend der Empfehlung der Rektorkommission Akkreditierung als erfüllt festzustellen.

Der Studiengang ist hiermit bis zum 30.06.2029 akkreditiert. Die Auflagenerfüllung wird als Teil des Akkreditierungsberichtes veröffentlicht.

**Anlagen**

Unterlagen zur Auflagenerfüllung